



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Tagesordnung der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2005
- Öffentliche Zahlungserinnerung

Seite 2

- Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
- Offenlegung
- Veräußerung von Liegenschaften
- Ladung zum Erläuterungstermin - Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord, VNr. 6004 N

Seite 3

- Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus
- Verfügung des Landkreises Spree-Neiße über die Teileinziehung der Kreisstraße K 7131, Abschnitt 10, in der Gemeinde Kolkwitz
- Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet Uferstraße - Ostrower Damm - Gertraudenstraße - Sandower Straße - Gerichtsplatz - Gerichtsstraße - Am Spreeufer - Mühlgraben - Goethepark

Seite 4

- Verkauf von Liegenschaften der GWC
- Straßenbenennung

Nichtamtlicher Teil

Seite 4

- Mitteilungen des Vermessungs- und Katasteramtes

Seite 5 bis 8

- Mitteilungen des Agenda-21-Büros

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Zahlungserinnerung

Am 15.11.2005 wird die Zahlung der 4. Rate der Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuvorauszahlung, Vergütungs- und Zweitwohnungssteuer fällig. Biten erfüllen Sie ihre Zahlungsverpflichtung pünktlich. Sie ersparen sich dadurch weitere zusätzliche Aufwendungen.

Diese öffentliche Zahlungserinnerung gilt als Mahnung. Sie können somit bei fehlendem Zahlungsausgleich, unter Berücksichtigung einer gesetzlich vorgeschriebenen Schonfrist von einer Woche nach Fälligkeit, mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 26.10.2005 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21 stattfindet.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20.10.2005

Tagesordnung der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.10.2005

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus der kreisfreien Stadt Cottbus/Chošebuz vom 22.09.2005

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

- 3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatterin: Frau Rätzel
- 3.2 Berichterstattung der ARGE
Berichterstatter: Herr Weiße
(Vors. der Trägerversammlung)

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-029/05 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)
- 4.2 II-038/05 Verwendung der enviaM-Dividendenausschüttung 2004
- 4.3 III-007/05 Übernahme der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus, (2. Beratung)
- 4.4 III-010/05 Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus
- 4.5 IV-054/05 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
- 4.6 IV-057/05 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006, (2. Beratung)

- 4.7 IV-058/05 Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2006 - 2009, (2. Beratung)

- 4.8 IV-059/05 Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzeptes für die Jahre 2006 - 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2006 (2. Beratung)

- 4.9 IV-079/05 Bebauungsplan Cottbus Nr. N/29/67 Wohnanlage „Am Spreebogen“, Auslegungsbeschluss

5. Anträge

- 5.1 022/05 Finanzierung der Gebäudeinnen-sanierung der Paul-Werner-Ober-schule durch ein zinsloses Dar-lehen in Höhe von 1.992,6 T€ aus dem Bundesinvestitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung
Antragsteller: Vors. des Aus-schusses für Bildung, Schule, Sport, Kultur

- 5.2 023/05 „Stolpersteine“, ein Projekt gegen das Vergessen
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

- 5.3 024/05 Finanzierung der digitalen Stadt-grundkarte der eingemeindeten Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch in Höhe von 229 T€ im Vermögenshaushalt 2006, MIP 2006 - 2009, Liste I (bisher Liste 2)
Antragsteller: Vors. des Ausschus-ses Bau und Verkehr

II. Nichtöffentlicher Teil

1: Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Ent-scheidungen / Berichte / Informationen

- 2.1 OB-031/05 Ausübung Put-Option COSTAR GmbH
- 2.2 OB-032/05 Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH/Sanierungsbeiträge
- 2.3 II-033/05 Einbringung von wasserwirt-schaftlichen Anlagen in die LWG - 2. Nachtrag des Einbringungs-vertrages vom 11.08.1998

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 20.10.2005

Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Aufstallpflicht / Beschränkung von Veranstaltungen

Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest vom 19. Oktober 2005 besteht die Aufstallpflicht in geschlossenen Ställen für Geflügel. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

Die Aufstallpflicht besteht ab dem 22. Oktober bis 15. Dezember 2005.

Wer Geflügel nicht in geschlossenen Ställen halten kann, muss dies unverzüglich, unter Angabe des Standortes der Geflügelhaltung bei dem für seine Haltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzeigen. Nur das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt entscheidet über Ausnahmegenehmigungen für die Aufstallpflicht und legt die Bedingungen dafür fest.

Für Geflügelhaltungen in der Stadt Cottbus gilt folgende Telefon-Nr.: 612-3910 oder E-mail: veterinaeramt@cottbus.de

Überregionale Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das dort aufgestellte Geflügel

1. in den 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn in geschlossenen Ställen gehalten und
2. längstens 2 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Die Einhaltung dieser Anforderungen nach Punkt 2 ist durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Cottbus, 20.10.2005

Dr. Ingrid Schütze
Amtstierärztin

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung

In den Gemarkungen:

Branitz Flur 1 und 2
Dissenchen Flur 1, 2, 7 bis 21
Kahren Flur 1, 2, 3, und 4

sind die Ergebnisse der Bodenschätzung von 1935 (nach Bodenschätzungsgesetz vom 16.10.1934, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995) in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übernommen worden. Gleichzeitig haben alle Flurstücke, die noch mit Bruchstrich geschrieben wurden, eine neue Flurstücksnummer erhalten.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Ergänzung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.023 in der Zeit

vom 01.11.2005 bis 01.12.2005

während der Dienststunden.

gez. Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord Verfahrensnummer: 6004 N

Ladung zum Erläuterungstermin

und zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord sind die Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung erarbeitet.

Alle Beteiligten werden hiermit zu einer Versammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung

am 15.11.2005 um 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Cottbus,
Am Neumarkt 5, Zimmer 111

geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz -BbgLEG- für die Beteiligten zur Einsichtnahme werktags

vom 16.11.2005 bis zum 30.11.2005
Montag bis Donnerstag in der Zeit
von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie
Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr

im

Verband für Landentwicklung
und Flurneueordnung, Parkstraße 1,
03205 Calau

sowie in der Stadtverwaltung Cottbus aus.

Für Erläuterungen steht Ihnen während der Auslegung in der Stadtverwaltung Cottbus zu folgenden Zeiten ein Mitarbeiter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneueordnung, Niederlassung Calau zur Verfügung:

Dienstag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungsfrist schriftlich bei dem auf vertraglicher Grundlage für die Teilnehmergemeinschaft handelnden Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung in Calau unter o.g. Adresse vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand die Wertermittlung durch Beschluss fest. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

Teilnehmergemeinschaft
im FBV Cottbus-Nord
Vorstand

gez. Roßbach
Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) L.-Tolstoi-Straße: Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Madlow, Flur 159, Flurstücke 87/2; 168) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen.
Grundstücksgröße: 577 m²
Mindestgebot: 27.000,00 EUR

b) Lieberoser Straße: Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 50, Flurstück 75) liegt im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und ist zur Bebauung vorgesehen.
Grundstücksgröße: 381 m²
Mindestgebot: 55.000,00 EUR

c) Straße der Jugend 25: Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 11, Flurstück 96) ist mit einem mehrgeschossigen Eckgebäude (leerstehend) bebaut. Vorgesehen ist der Rückbau des vorhandenen Gebäudes und die Neubebauung des Grundstückes.
Grundstücksgröße: 467 m²
Mindestgebot: 16.000,00 EUR

d) Berliner Straße: Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstück 126) ist zur Bebauung (Lückenschließung) mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen.
Grundstücksgröße: 800 m²
Mindestgebot: 51.000,00 EUR

Kaufgebote für die Objekte **a) bis d)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „L.-Tolstoi-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Lieberoser Straße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Straße der Jugend 25“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Berliner Straße“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter, Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der „Benennungs- und Umbenennungssatzung“ wird folgende beabsichtigte Namensgebung für eine öffentliche Schule der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Schule:
20. Grundschule
Welzower Straße 9a

vorgeschlagener Name:
Fröbel-Grundschule.

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Be-

nennungsvorschlag schriftlich beim Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 22.10.2005
gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus

zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt entlang den Bundesstraßen 97 und 168 sowie der Landesstraße 50 in der Stadt Cottbus vom 17. August 2005

Mit der Gebietsänderung vom 26.10.2003 ändern sich gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S.286) und § 9 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Ortsdurchfahrts- und Straßenbaulastgrenzen in der Stadt Cottbus.

1 Die Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus wird im Ortsteil Gallinchen entlang den Bundesstraßen 97 - von Netzknoten 4352 010 nach 4252 001, Abschnitt 090 von Stations-km 2,644 (Höhe VZ 310 - Ortseingang Gallinchen) bis Stations-km 4,502

und B 168

- von Netzknoten 4252 001 nach 4252 017, Abschnitt 001 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,022 (Übergang zur bisherigen Ortsdurchfahrt)

verlängert und festgesetzt.

Die Länge der hinzukommenden Ortsdurchfahrt beträgt 1,880 km.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 5 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Stadt Cottbus.

2 Gemäß § 5 Abs.1 und 2 BbgStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie wird im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus die Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der L50 in der Stadt Cottbus mit den Ortsteilen Groß-Gaglow, Kiekebusch und Kahren zum 1. Januar 2006 wie folgt festgesetzt:

- von Netzknoten 4252 013 nach Netzknoten 4252 019, Abschnitt 050 von Stations-km 1,134 (Höhe Ortseingang Kahren) bis Stations-km 1,486,

- von Netzknoten 4252 019 nach Netzknoten 4252 018, Abschnitt 060 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 3,638,

- von Netzknoten 4252 018 nach Netzknoten 4252 032, Abschnitt 070 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,998,

- von Netzknoten 4252 032 nach Netzknoten 4252 017, Abschnitt 075 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,244,

- von Netzknoten 4252 017 nach Netzknoten 4252 027, Abschnitt 080 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,645,

- von Netzknoten 4252 027 nach Netzknoten 4251 016, Abschnitt 085 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 2,253 (Höhe Ortsausgang Groß-Gaglow, Am Seegraben).

Die neue Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt der Stadt Cottbus entlang der L50 mit den Ortsteilen Kahren, Kiekebusch und Groß-Gaglow beträgt 8,130 km. Davon beträgt die Länge der hinzukommenden Ortsdurchfahrt, entsprechend Gebietsänderung vom 26. Oktober 2003, 4,631 km.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 9 BbgStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Stadt Cottbus.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder mündlich zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu erheben.

Im Auftrag
Andreas Geißler

Öffentliche Bekanntmachung

Verfügung

des Landkreises Spree-Neiße über die Teileinziehung der Kreisstraße K 7131, Abschnitt 10 in der Gemeinde Kolkwitz

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße vom 29.10.2005

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) wird mit Wirkung vom 01.12.2005 die Widmung einer Straße nachträglich für bestimmte Benutzerkreise beschränkt.

Für die Verkehrsfläche

Kreisstraße K 7131 im Abschnitt 10 vom Netzknoten 4251 018-Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K 7130- Station 0,000 km bis Netzknoten 4251 010-Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 50, Station 1,296 km- „Ströbitzer Straße“ in der Ortsdurchfahrt Kolkwitz

gilt folgende Beschränkung:

Verbot für LKW-Verkehr (außer Lieferverkehr)

Die Teileinziehung einer Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung, einschließlich eines Lageplans, können im Landkreis Spree-Neiße, im Bau- und Planungsamt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden (Anschrift- siehe unten).

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der erlassenden Behörde, dem Landkreis Spree-Neiße, Bau- und Planungsamt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Forst, den 05.10.2005

i.V. Lalk, 2. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan

für das Gebiet Uferstraße - Ostrower Damm - Gertraudenstraße - Sandower Straße - Gerichtsplatz - Gerichtsstraße - Am Spreeufer - Mühlgraben - Goethepark

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.03.2001 den Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB für o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan

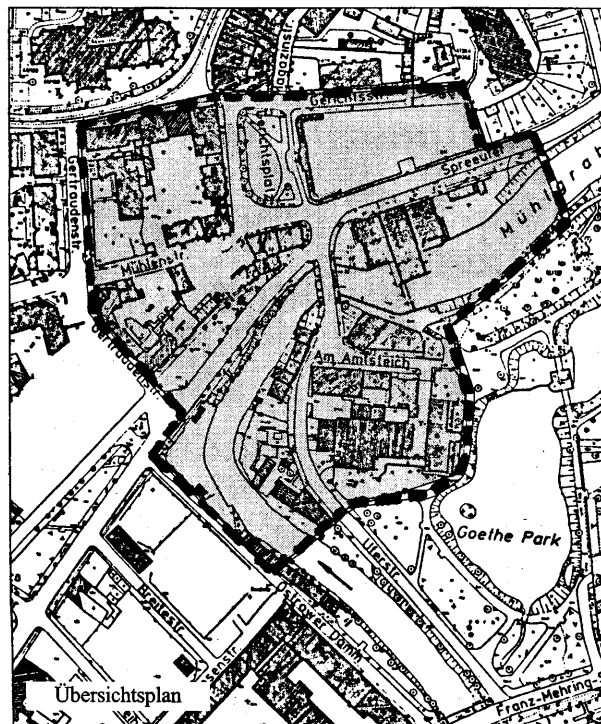
des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.2001. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 24.10.2005 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.060 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Cottbus, den 22.10.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus



Amtliche Bekanntmachung Straßenbenennung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 20. Tagung am 28.09.2005 mit Beschluss Nr. IV-046-20/05 in 1. Lesung folgenden Straßennamen beschlossen:

Saspower Waldrand - Pši Zaspickeje goli

Der beschlossene Straßenname gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 29.09.2005.

Cottbus, den 22.10.2005

gez. Karin Rätzl
Oberbürgermeisterin
in der Stadt Cottbus

Bekanntmachung der GWC Verkauf von Liegenschaften

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- Grundstück:** **Karl-Liebnecht-Straße 113 a**
(bebaut mit einem viergeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: ja
Baujahr: 1927
Grundstücksgröße: 642 m²
Wohn-/Nutzfläche: 11 WE mit 675,63 m² Wohnfläche (10 Leerstände)
Verkehrswert: 192.000 EUR
- Grundstück:** **Taubenstraße 31**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)
Sanierungsgebiet: ja
Baujahr: 1880
Grundstücksgröße: 344 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 446,58 m² Wohnfläche, (5 Leerstände)
 2 GE mit 162,11 m² Nutzfläche, (1 Leerstand)
Verkehrswert: 142.000 EUR

- Grundstück:** **Briesener Straße 12**
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 380 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 358,40 m² Wohnfläche, (6 Leerstände)
Verkehrswert: 121.000 EUR

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 bzw. -229.

Mitteilung des Vermessungs- und Katasteramtes Neuer Topographischer Stadtplan der Stadt Cottbus

In Zusammenarbeit mit der Landesvermessungs- und Geobasisinformation Brandenburg wurde der neue Stadtplan der Stadt Cottbus in der 3. Auflage fertig gestellt. Erstmalig wurden bei der Herstellung eines Stadtplanes die Daten der Digitalen Topographischen Karte 1:10 000 verwendet. Diese Daten ermöglichen dem Kartennutzer eine Hausnummer genaue Orientierung. Es werden alle Gebäude, nach Ihrer Nutzung differenziert, mit den zugehörigen Hausnummern dargestellt. Der Abbildungsmaßstab des neuen Stadtplanes beträgt 1:12 500.

Das ca. 70-seitige Begleitheft informiert ausführlich in Bild und Text über alle wichtigen Verwaltungs-, Rettungs- und Gesundheitseinrichtungen. Darüber hinaus sind alle Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, Familie (z.B. Kindertagesstätten) und dem Schul- und Hochschulwesen gut gegliedert aufgelistet. Ein Verzeichnis mit einer Auswahl von Gastronomiebetrieben, Hotels, Pensionen, Freizeiteinrichtungen und der dargestellte Plan des Cottbuser Stadtzentrums in der Hofmitte runden das Informationsangebot ab.

Der „Topographische Stadtplan Cottbus“ ist zu einem Preis von 5,00 EUR (Brutto) beim

Vermessungs- und Katasteramt der
Stadtverwaltung Cottbus,
Abteilung Raumbezugsbasis/Kartographie,
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus,
Zimmer 4.030, Tel. (0355) 612 4237
zu den üblichen Sprechzeiten zu erwerben.

Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11, 03046 Cottbus, Tel.: 612-2017

jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Mitteilung des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbuser Planungsatlas in 9. Auflage

Das Dezernat Bauwesen der Stadtverwaltung Cottbus bietet den Cottbuser Planungsatlas mit dem Stand 31.08.2005 an. Die Gesamtübersicht Cottbus im Maßstab 1:25 000 (Endformat ca. 91x91cm) kann incl. MwSt. für 44,54 EUR ab sofort erworben werden. Der komplette Atlas (Ringmappe) ist incl. MwSt. für 154,16 EUR und die Einzelblätter für 7,08 EUR erhältlich.

Der Planungsatlas liegt im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Zimmer 4.076) und im Vermessungs- und Katasteramt (Zimmer 4.030) zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht vor.

Schriftliche Bestellungen werden im Vermessungs- und Katasteramt, Herr Ulrich, Tel. 0355/612 4229 bzw. Fax 0355/612 4203 entgegengenommen.

Einladung der Jagdgenossenschaft und Forstbetriebsgemeinschaft Kahren

Am Freitag, den 18.11.2005 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Weißer Hirsch“ die Vollversammlung statt.

Schwerpunkte der Tagesordnung:

- Rechenschafts- und Kassenberichte der FBG und Jagdgenossenschaft sowie Abstimmung der Haushaltspläne,
- Neuwahlen der Vorstände sowie Umlagenkassierung der FBG mit anschließendem Wildessen und musikalischer Umrahmung unserer Jagdhornbläser.

Alle Mitglieder der FBG und der Jagdgenossenschaft sind herzlich eingeladen.

E. Fobe
Vorsitzender

Einladung zum Wirtschaftskolleg 2005

Unternehmer treffen Unternehmer

Seit dem Beitritt Polens in die Europäische Union haben sich die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen weiter intensiviert. Polen bestreitet ein Drittel seines Außenhandels mit Deutschland, für unser Land ist Polen einer der wichtigsten Partner in Osteuropa. Ein gemeinsamer Markt kann auf Dauer nur funktionieren, wenn die Menschen auf beiden Seiten der Grenze einander verstehen und lernen, gemeinsam Probleme anzupacken und zu lösen.

Die Friedrich-Naumann-Stiftung begleitet die Osterweiterung der EU mit einer Vielzahl von Veranstaltungen. Die Reihe „Unternehmer treffen Unternehmer“ will dazu beitragen, dass die Chancen eines zusammenwachsenden Europas zum gegenseitigen Vorteil genutzt werden.

Wir laden Sie, Ihre Mitarbeiter und alle interessierten Bürger herzlich ein zur dieser Veranstaltung

am Freitag, 4.11.2005 von 13.30 bis 17.30 Uhr
im Radisson SAS Hotel, Vetschauer Str. 2,
03048 Cottbus.

Teilnahmebedingungen:

Die Teilnahme an der Veranstaltung steht offen für alle interessierten Bürger.

Der Tagungsbeitrag für die deutschen Teilnehmer beträgt 10,00 Euro.

Kaffee und Abendessen sind darin enthalten, weitere Getränke und Extras gehen zu Lasten der Teilnehmer. Das Seminar wird als politische Bildungsveranstaltung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Teilnahme an allen Programmpunkten ist Voraussetzung für die Anmeldung.

Ihre verbindliche Anmeldung erfolgt bis zum 28.10.2005 in der Schule

für Niedersorbische Sprache und Kultur
Cottbus / Chóšebuz

Sielower Str. 37, 03044 Cottbus/Chóšebuz

Tel.: 0355 - 79 28 29, Fax: 0355 - 78 42 633

E-mail: Niedersorbische_Sprachschule@t-online.de

Ansprechpartnerin: Maria Elikowska-Winkler
elikowska.niedersorbisch@t-online.de

Den Programmablauf sowie die Angaben für die Anmeldung finden Sie auch im Veranstaltungskalender am 04.11.2005 auf der Homepage unter www.cottbus.de